

Marokko Eheschließung





Alle Angaben in diesem Informationsblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Informationen zur Eheschließung in Marokko

Eine Eheschließung in Marokko ist nur möglich, wenn ein Verlobter marokkanischer Staatsangehöriger ist.

Verbindliche Auskünfte zu marokkanischem Eherecht können ausschließlich marokkanische Behörden erteilen, insbesondere die Adoulen (Notare der marokkanischen Gerichte) und der Staatsanwalt des Königs ("Procureur du Roi").

Im Allgemeinen ist das Verfahren wie folgt:

Die Genehmigung zur Eheschließung ist beim marokkanischen Familiengericht am Wohnsitz des marokkanischen Verlobten zu beantragen. Der deutsche Verlobte muß nach den Erfahrungen der Botschaft dazu in der Regel folgende Unterlagen vorlegen:

- Fotokopie des deutschen Reisepasses und des deutschen Personalausweises
- 4 Passfotos
- Geburtsurkunde
- deutsches Führungszeugnis
- Meldebescheinigung
- Auszug aus dem marokkanischen Strafregister, ausgestellt durch das Marokkanische Justizministerium in Rabat (Place la Mamounia)
- Ehefähigkeitsbescheinigung der Botschaft bzw. des Honorarkonsuls Agadir / Casablanca => zur Ausstellung dieser Bescheinigung legen Sie bitte ein deutsches Ehefähigkeitszeugnis (zu erhalten beim Standesamt an Ihrem innerdeutschen Wohnsitz) vor => Gebühr: 25,-- €, derzeit etwa 280,-- MAD. => danach Legalisierung durch marokkanisches Aussenministerium
- Staatsangehörigkeitsbescheinigung der Botschaft bzw. des Honorarkonsuls Agadir / Casablanca => zur Ausstellung legen Sie bitte Ihren deutschen Reisepass und 1 Kopie vor => Gebühr: 25,-- €, derzeit etwa 280,-- MAD => danach Legalisierung durch marokkanisches Aussenministerium
- bei geschiedenen Verlobten: rechtskräftiges Scheidungsurteil
- für männliche Verlobte: Urkunde über die Konvertierung zum Islam, für weibliche Verlobte: Nachweis Zugehörigkeit zu einer Buchreligion und Anwesenheit beliebigen männlichen christlichen Trauzeugens bei Eheschließung
- Arbeits- und Gehaltsbescheinigung
- ärztliche Bescheinigung, daß die Verlobten frei von ansteckenden Krankheiten sind

Insbesondere kann das marokkanische Familiengericht die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Deutsche Urkunden müssen von der marokkanischen Botschaft/Generalkonsulaten in Deutschland legalisiert und ins Arabische übersetzt werden. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie von den marokkanischen Behörden.

Sonstige Hinweise zur Eheschließung nach marokkanischem Recht:

Eine nach marokkanischem Recht wirksam geschlossene Ehe ist auch in der Bundesrepublik Deutschland gültig. Damit die Heiratsurkunde in Deutschland verwendet werden kann, ist die Legalisation der Urkunde erforderlich (siehe Informationsblatt "Legalisation von marokkanischen öffentlichen Urkunden").

Die Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen führt nicht automatisch zu einem Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland. Zu den Visabestimmungen gibt es gesonderte Informationsblätter.

